

unberechtigten, von außen aufgebrängten, wider natürlichen Zwang, sondern durch das innere natürliche Princip der Ordnung und den Gebrauch einer rechtmäßigen Gewalt vollzogen wird. Die Illegitimität würde selbst dann nicht eintreten, wenn, wie es bei den meisten alten Concilien wirklich geschah, und wie es naturgemäß bei allen Concilien, die zur Execution bereits gefällter päpstlicher Urtheile bestimmt sind, geschehen muß, der Papst gebieterisch die Annahme seiner Entscheidung mit oder ohne Discussion fordert, und so die Bischöfe durch seine Auctorität genöthigt werden, ihr Urtheil dem seinigen zu conformiren. Eine thatsächlich zu weit gehende, d. h. über die durch die Würde der Versammlung und die Natur des Gegenstandes gesteckten Grenzen hinausgehende Einschränkung der freien Bewegung der Bischöfe könnte höchstens bewirken, daß der praktische Zweck und die moralische Wirksamkeit des Concils behindert oder gelähmt würde. Dagegen ist aber auch die Leitung der Versammlung durch ihr natürliches und von Gott verordnetes Haupt an sich die beste Garantie dafür, daß das Concil von allen naturwidrigen Störungen seiner Freiheit von unten oder von außen frei bleibt, resp. geblieben ist. Ebenso wäre gerade die von irgendwelcher Seite herkommende gewaltthätige Störung des Leitungsrechtes des Papstes die größte Verletzung der naturgemäßen Freiheit des Concils selbst, wie denn auch bei der Räubersynode zu Ephesus gerade in der Verdrängung der päpstlichen Legaten durch Dioskorus das Hauptattentat gegen die Freiheit des Concils katholischerseits erblickt wurde.

3. Was endlich das Bestätigungsrecht des Papstes betrifft, so ist vor Allem klar, daß das Urtheil des Concilskörpers, obgleich es wesentlich dazu berufen und angethan ist, in Verbindung und in der Einheit mit dem päpstlichen Urtheil dieses zu einem *judicium plenissimum* zu ergänzen, dennoch ohne dieses oder abgesehen von diesem, weil ihm der souveräne Charakter abgeht, nicht einmal ein *judicium simpliciter plenum* oder ein juristisch perfectes Urtheil darstellt, geschweige denn schlechthin als Gesamturtheil des Lehrkörpers gelten kann. Auch die Mitwirkung der die Stelle des Hauptes vertretenden Legaten reicht hierzu nicht aus, so lange und so weit sie bloß auf genereller Vollmacht, nicht auf specieller Instruction beruht, da die Souveränität als solche nicht delegirt werden kann. Es ist also immer eine persönliche Mitwirkung des Papstes zum Urtheile des Concils nothwendig. Aber die concrete Art und Weise, wie das Urtheil des Papstes mit dem des Concils zusammenwirkt, kann an sich eine sehr verschiedene sein und ist auch historisch eine sehr verschiedene gewesen. a. Wo das Concil, wie z. B. das Vaticanum, so constituirte ist, daß der Papst persönlich auf ihm den Vorsitz führt, und daß mithin im Urtheil des Concils das päpstliche schon unmittelbar und formell eingeschlossen ist, da bedarf es allerdings keiner weiteren formellen Be-

stätigung durch den Papst. Wo dagegen b. der Papst bloß durch Gesandte auf dem Concil vertreten ist, und dieses mithin ein eigenes, in sich abgeschlossenes Tribunal neben ihm, also eine bloße Repräsentation des Lehrkörpers bildet, da kann naturgemäß das Urtheil dieser Repräsentation nur dadurch wesentlich perfect werden, daß das eigene Urtheil des Papstes in Form einer Bestätigung oder Ratification des Concilspruches zu diesem hinzutritt. Aber selbst in der zweiten Voraussetzung ist die formelle oder ausdrückliche nachfolgende Bestätigung, weil schon in der einen oder andern Weise vorweggenommen, nicht immer absolut nothwendig; vielmehr wird diese Nothwendigkeit beschränkt oder modificirt in folgenden Fällen. a. Wo, wie das meist bei den alten Concilien der Fall war, das Urtheil des Concils nur zur Durchführung und wirksameren Geltendmachung einer vorhergegangenen päpstlichen Entscheidung ergeht, oder die Legaten kraft einer öffentlichen speciellen Instruction zustimmen, ist die ausdrückliche nachfolgende Bestätigung, weil schon im Voraus förmlich gegeben, an sich überflüssig und wird nur *ad abundantiam* gegeben (wie z. B. die Bestätigung des Concils von Chalcedon durch Leo I.). b. Zweitens wäre der nothwendige Consens des apostolischen Stuhles schon als gegeben zu präsumiren, wenn die Legaten wenigstens persönlich für alle zu entscheidenden Fragen vom Papste instruiert sind und gemäß ihrer Instruction handeln, resp. keine Frage zur Entscheidung kommen lassen, ohne daß der Papst vorher den Erlaß der bestimmten Entscheidung genehmigt und zuläßt (wie das in der Regel zu Orient geschehen). Endlich c. darf man jedenfalls und muß auch nach der Ansicht vieler Theologen annehmen, daß wenigstens bei einem Concil, in welchem effectiv der größte Theil des Episcopates persönlich vertreten ist, der einstimmige und ungezwungene Spruch desselben, weil und inwiefern er moralisch das allgemeine Zeugniß aller, auch der nicht anwesenden Bischöfe repräsentirt, d. h. entweder das Dasein desselben förmlich bezeugt oder demselben äquivalent ist, ein unfehlbares Präjudiz bilde, welches der Papst adoptiren muß, und wodurch mithin sein Urtheil schon präoccupirt ist; jedoch ist und bleibt darum das letztere juristisch die wesentliche Vollendung des ersteren. Gleichwohl kann c. die ausdrückliche nachfolgende Bestätigung bei allen diesen Fällen mehr oder weniger nothwendig und nützlich sein in mehrfacher Beziehung: a. um auch äußerlich dem ganzen Verfahren seinen natürlichen Abschluß zu geben und das Gewicht und die Bedeutung der päpstlichen Auctorität nicht zurückdrängen zu lassen; b. um jeden Zweifel, der aus dem eventuellen Mangel absoluter Notorietät bei den im zweiten und dritten Falle vorausgesetzten Bedingungen entstehen könnte, zu paralyßiren, resp., da diese Bedingungen nicht immer gleichmäßig bei allen Decreten desselben Concils zutreffen, die formelle Gleichheit aller herzustellen; c. endlich, um überhaupt den Spruch